

## Vorlage-Nr. 14/2010

öffentlich

**Datum:** 10.05.2017  
**Dienststelle:** LVR-Klinik Bonn  
**Bearbeitung:** Herr Daub

**Krankenhausausschuss 1      18.05.2017      Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung der LVR-Klinik Bonn als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Bonn**

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Vertrages zwischen der LVR-Klinik Bonn und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn auf Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus wird gemäß Vorlage 14/2010 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand

Greulich  
Vorsitzender des Vorstandes

## **Zusammenfassung:**

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus haben sich in den letzten Jahren geändert, so dass die LVR-Klinik Bonn mittlerweile auch als Akademisches Lehrkrankenhaus anerkannt werden könnte. An dieser Anerkennung hat die LVR-Klinik Bonn ein großes Interesse, da dies mit einem außerordentlichen Reputationszuwachs in der Region verbunden ist und in Zeiten wachsenden Fachkräftemangels u.a. die Möglichkeit eröffnet, Studienabsolventinnen und -absolventen direkt für die Klinik gewinnen zu können.

Aus diesem Grund schlägt der Vorstand der LVR-Klinik Bonn vor, dass dem Vertragsabschluss zwischen der Klinik und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn auf Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus zugestimmt wird.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2010:**

Im Unterschied zu vergangenen Zeiten ist es heute für eine Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus nicht mehr notwendig, die Pflichtfächer Chirurgie und Innere Medizin als Ausbildungsinhalte anzubieten. Dies war in der Vergangenheit der Grund dafür, dass die LVR-Klinik sich nicht um den Status als „Akademisches Lehrkrankenhaus“ bemühen konnte und ist zum jetzigen Zeitpunkt der Grund, dies umgehend nachzuholen, da hiermit viele Vorteile für die Klinik verbunden sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich die LVR-Klinik Bonn, nach Zuweisung durch die Universität Bonn jeweils maximal zwei Studierende in den Fächern Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Neurologie pro Tertial auszubilden.

Der Titel „Akademisches Lehrkrankenhaus“ ist für die LVR-Klinik Bonn mit einem außerordentlichen Reputationszuwachs in der Region verbunden. Durch die Übernahme von Studierenden des Praktischen Jahres für die Neurologie, Psychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie wird es wesentlich besser gelingen können, neuen ärztlichen Nachwuchs zu rekrutieren. In Zeiten eines sich immer weiter verstärkenden Fachkräftemangels ist dies von zunehmender Bedeutung.

Mit der Anerkennung als „Akademisches Lehrkrankenhaus“ setzen wir ebenso einen weiteren Grundstein zur Erfüllung unseres im Leitbild formulierten Zieles der Innovation.

Letztlich überschreitet der Nutzen die Kosten um ein Vielfaches. Es fallen maximal 25.000 € an Personalkosten und ca. 10.000 bis 15.000 € an Sachkosten im Jahr an. Die gesamten Kosten können im Rahmen des Jahresbudgets der Klinik finanziert werden.

Aus diesem Grund schlägt die LVR-Klinik Bonn vor, dass dem Vertragsabschluss zwischen der Klinik und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn auf Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus zugestimmt wird.

Die vollständigen Vertragsunterlagen sind als **Anlage** angefügt.

Für den Vorstand

G r e u l i c h  
Vorsitzender des Vorstandes

# Vertrag

zwischen

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Rektor, Prof. Dr. Michael Hoch, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn,

Ausführende Stelle: Medizinische Fakultät, Dekan Prof. Dr. Nicolas Wernert,

- nachfolgend Universität Bonn genannt -

und

dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), diese vertreten durch den Klinikvorstand der LVR-Klinik Bonn, Kaiser-Karl-Ring 20, 53111 Bonn,

- nachfolgend Lehrkrankenhaus genannt -

wird folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

---

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Die Universität Bonn und das Lehrkrankenhaus vereinbaren auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 HG NRW die Nutzung des Lehrkrankenhauses für Zwecke der Forschung und Lehre.
- (2) Das Lehrkrankenhaus nimmt auf der Grundlage der Ausbildungsrichtlinien zum Praktischen Jahr (vgl. Anlage 1: PJ-Richtlinien der Universität Bonn) in der jeweils gültigen Fassung an der klinisch-praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn teil und beachtet die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Praktischen Jahr (vgl. Anlage 3). Insbesondere sind in der Ausbildung der PJ-Studierenden Logbücher in der jeweils gültigen Fassung für die Dokumentation des Erreichens von ergebnisorientierten Lernzielen zu verwenden. Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr sind § 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dem Lehrkrankenhaus wird für die Dauer des Vertrages durch die Universität Bonn das Recht verliehen, den Titel „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Bonn“ zu führen, vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 HG NW.

## § 2

### Ausbildungskontingent

- (1) Das Lehrkrankenhaus verpflichtet sich, nach Zuweisung durch die Universität Bonn in dem Lehrkrankenhaus Studierende bis zu den nachfolgend vermerkten Höchstzahlen auszubilden (Höchstzahl der Pflichtplätze); die Zuweisung richtet sich nach der tatsächlichen Nachfrage der Studienplätze in den Lehrkrankenhäusern durch die Studierenden der Universität Bonn. Soweit eine Überschreitungshöchstgrenze festgelegt ist, ist dem Lehrkrankenhaus gestattet, nach Zuweisung durch die Universität Bonn mehr Studierende im dritten klinischen Studienabschnitt auszubilden, ohne dass dazu eine Verpflichtung des Lehrkrankenhauses besteht. Die Ausbildung einer darüber hinausgehenden Zahl von Studierenden ist dem Lehrkrankenhaus nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, der vorab an die Universität Bonn zu richten ist, gestattet. Die Universität Bonn achtet bei der Zuweisung der Studierenden zu den einzelnen Lehrkrankenhäusern darauf, dass vorrangig die Pflichtplätze in Anspruch genommen werden und somit eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Plätze in den einzelnen Tertialen einer Kohorte ermöglicht wird.

- (2) Das Ausbildungskontingent kann mit einer Frist von sechs Monaten vor dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt der PJ-Studierenden von der Universität Bonn geändert werden. Das Ausbildungskontingent des Lehrkrankenhauses wird wie folgt festgelegt:

Nr.	Disziplin	Bettenzahl Tagesklinik- plätze	Ltd. Chefarzt	Höchstzahl der Pflichtplätze nach § 2 Abs.2 Satz 2 pro Tertial
1	Psychiatrie	96 Betten 44 Plätze	Prof. Dr. Hornung, Wilhelm	2 Plätze/Tertial
		94 Betten 18 Plätze	Dr. Schormann, Michael	
		146 Betten 14 Plätze	Dr. Rosen, Ernstbernard	
		92 Betten 15 Plätze	Prof. Dr. Banger, Markus	
		100 Betten 15 Plätze	Dr. Schormann, Michael	
		528 Betten 106 Plätze		
2	Kinder- und Jugendpsychiatrie	50 Betten 30 Plätze	Prof. Dr. Sinzig, Ju- dith	2 Plätze/Tertial
3	Neurologie	62 Betten	Prof. Dr. Biniek, Rolf	2 Plätze/Tertial

Überschreitungshöchstgrenze: Bei 2 Plätzen / Tertial jeweils 1 zusätzlicher Platz pro Kohorte (3 Tertiale)

### § 3

#### **Pflichten des Lehrkrankenhauses**

- (1) Das Lehrkrankenhaus unterhält eine strategische Partnerschaft zur Universität Bonn in Lehre, Krankenversorgung und Forschung.
- (2) Andere für die Durchführung der praktischen Ausbildung erforderlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Lehrkrankenhaus können zwischen der Universität Bonn und dem Lehrkrankenhaus vereinbart werden.
- (3) In der Ausbildung der PJ-Studierenden sind die Logbücher in der jeweils gültigen Fassung für die Dokumentation des Erreichens von ergebnisorientierten Lernzielen zu verwenden. Die in den PJ-Richtlinien Bonn getroffenen Festlegungen sind für das Lehrkrankenhaus bindend; ihre Einhaltung wird durch die Eintragungen in das PJ-Logbuch in Absprache mit den Studierenden überprüft.
- (4) Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn kann Beauftragte zur Visitation des Lehrkrankenhauses entsenden.
- (5) Das Lehrkrankenhaus gewährleistet regelmäßige klinische Besprechungen, einschließlich klinisch-pharmakologischer, klinisch-infektiologischer und klinisch-pathologischer Fallkonferenzen, die akademisch begleitet werden. Das Lehrkrankenhaus stellt ferner in den Abteilungen für Innere Medizin und Chirurgie eine konsiliarische Betreuung durch Fachärzte für Augenheilkunde, für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, für Neurologie und für diagnostische Radiologie oder Strahlentherapie sicher, vgl. § 4 Abs. 1 ÄAppO.
- (6) Das Lehrkrankenhaus bietet nach den Vorgaben der PJ-Richtlinien Bonn regelmäßige Fortbildungen für PJ-Studierende an und achtet auf die Einhaltung der für PJ-Studierende gem. der in den PJ-Richtlinien geregelten Arbeitszeiten.
- (7) Das Lehrkrankenhaus beteiligt sich in Abstimmung mit der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn an der Evaluation der Ausbildung im Praktischen Jahr.
- (8) Zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages stellt das Lehrkrankenhaus Personal, Räume und Ausstattung in angemessenem Umfang bereit. Die organisatorischen Voraussetzungen werden durch die Approbationsordnung für Ärzte geregelt. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben stellt das Lehrkrankenhaus im Sinne des § 4 Abs. 2 ÄAppO zur Verfügung:
  1. eine leistungsfähige Röntgenabteilung,
  2. ein leistungsfähiges medizinisches Laboratorium,
  3. eine fachwissenschaftliche Bibliothek,
  4. einen Sektionsraum,

5. ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden, insbesondere möglichst einen Raum mit Computer- und Internetzugang.
- (9) Die Ausbildung der Studierenden im Lehrkrankenhaus erfolgt unter der Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Fachabteilungen. Neben diesen werden auch die Ober- und Assistenzärztinnen sowie Ober- und Assistenzärzte der Fachabteilungen bei der Durchführung der Ausbildung der Studierenden tätig, vgl. Anlage 2. Die Regelungen nach Satz 2 gelten gleichfalls für die Mitwirkung an der Studierendenausbildung der Universität Bonn andere Semester betreffend, sofern dieses vereinbart ist.
- (10) Das Lehrkrankenhaus stellt sicher, dass in den Fachabteilungen eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten sowohl für die ärztliche Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung steht. Es unterstützt eine kontinuierliche Fortbildung der an der PJ-Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzte in der medizinischen Lehre sowie der Hochschuldidaktik.
- (11) Das Lehrkrankenhaus hält die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn vom 1. September 2014. (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bonn, Jg. 44, Nr. 26 vom 3. September 2014) ein, vgl. Anlage 4.

#### § 4

##### **Besetzungs- und Nachbesetzungsverfahren**

- (1) Die an der Lehre beteiligten leitenden Ärzte des Lehrkrankenhauses (vgl. Anlage 2), werden im Rahmen der hochschulrechtlichen Vorschriften an der Erörterung und Beschlussfassung über Fragen der Ausbildung und des Studiums des Praktischen Jahres beteiligt. Leitende Ärztinnen oder leitende Ärzte, die in einer anderen Medizinischen Fakultät habilitiert sind, sollen sich auf eigenen Antrag in den Fachbereich Medizin der Universität Bonn umhabilitieren. Die Lehrverpflichtung ergibt sich durch die Erteilung der Lehrbefugnis. Die leitenden Ärztinnen und Ärzte der Fachabteilungen des Lehrkrankenhauses, die zur Durchführung der praktischen Ausbildung bestimmt sind, erhalten auf Antrag des Lehrkrankenhauses für die Dauer eines Jahres einen Lehrauftrag.
- (2) Die Stelle der leitenden Ärztin / des leitenden Arztes einer Fachabteilung wird nach folgendem Verfahren neu besetzt:
1. Das Lehrkrankenhaus schreibt die frei gewordene Stelle aus. Die Ausschreibung geht dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn zeitgleich mit der Veröffentlichung zu. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die mit einem neuen leitenden Arzt zu besetzende Fachabteilung

des Lehrkrankenhauses für die Durchführung der praktischen Ausbildung von Studierenden der Humanmedizin im Lehrkrankenhaus bestimmt ist.

2. Das Lehrkrankenhaus teilt der Universität Bonn unverzüglich mit, welche Bewerberin / welchen Bewerber es für die leitende Position ausgewählt hat.
3. Die Universität Bonn teilt dem Lehrkrankenhaus mit, ob sie die Bewerberin / den Bewerber als für die akademische Lehre und Forschung geeignet hält und begründet ihre Auffassung schriftlich. Die Universität Bonn behält sich das Recht vor, die betreffende Abteilung oder, im Falle der Besetzung der leitenden Positionen in der Inneren Medizin oder der Chirurgie, das ganze Lehrkrankenhaus von der Beteiligung an der akademischen Ausbildung und Forschung auszuschließen (außerordentliches Kündigungsrecht).

## **§ 5**

### **Durchführung der PJ-Ausbildung; Qualitätssicherung**

- (1) Nach dem Ablauf von jeweils drei Jahren kann bei dem Lehrkrankenhaus eine Überprüfung der in Anlage 3 benannten Zulassungsvoraussetzungen erfolgen, in denen der vertraglich festgelegte Qualitätsstandard bestätigt wird.
- (2) Die PJ-Studierenden sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Bonn. Ein Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. Den Studierenden steht demnach auch kein Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Lehrkrankenhaus zu. Insgesamt ist für die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an PJ-Studierende die Leistungsgrenze von § 3 Abs. 4 ÄAppO zu beachten. Innerhalb dieser Leistungsgrenze darf das Lehrkrankenhaus der/dem Studierenden im Praktischen Jahr monatlich einen Betrag bis max. € 400,- zukommen lassen. Bei Überschreiten der jeweils geltenden Leistungsgrenze gem. ÄAppO sowie bei Überschreiten der hier festgelegten Grenze in Höhe von € 400,- kann die Universität Bonn den Vertrag gem. § 8 Abs. 2 kündigen.
- (3) Die/Der Studierende darf gem. § 3 Abs. 4 Satz 7 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre/seine Ausbildung nicht fördern.
- (4) Das Lehrkrankenhaus stellt den PJ-Studierenden eine Verpflegung pro Tag sowie Arbeitskleidung kostenfrei zur Verfügung.
- (5) Die für die Ausbildung verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte haben in einer Bescheinigung über das PJ nach Anlage 4 zur ÄAppO zu bestätigen, ob bzw. dass der Studierende regelmäßig und ordnungsgemäß an der Ausbildung teilgenommen hat.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Vertragsparteien haften für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- (2) Haftungsregelungen bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungsprojekten sind in den Projektvereinbarungen einzelvertraglich und in Abhängigkeit von den Projektinhalten zu treffen.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

- (1) Das Lehrkrankenhaus und die Studierenden der Humanmedizin treten in keine unmittelbare Auftragsbeziehung zueinander.
- (2) Die Universität Bonn weist bei Entsendung und das Lehrkrankenhaus weist bei Aufnahme die Studierenden darauf hin, dass die Hausordnung und das Hausrecht des Lehrkrankenhauses durch die Studierenden einzuhalten und zu beachten sind und dass sie die Anweisungen der bei der Durchführung der praktischen Ausbildung im Lehrkrankenhaus tätig werdenden Ärzte und sonstiger Aufsichtspersonen zu befolgen haben.
- (3) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Pflichten, auf die die Studierenden gemäß Abs. 2 hingewiesen wurden, kann von der Krankenhausleitung nach Maßgabe der Krankenhausordnung ein Hausverbot erteilt werden. Hiervon ist die Universität Bonn unverzüglich zu informieren. Vor dem Ausschluss ist die/der Studierende gemeinsam vom Lehrkrankenhaus und dem Fachbereich Medizin anzuhören. Die Letztentscheidung obliegt dem Lehrkrankenhaus.
- (4) Für die im Rahmen des Unterrichts oder von Forschungsprojekten in den Räumen der Fakultät tätigen Mitarbeiter des Lehrkrankenhauses gelten in dieser Zeit die Hausordnung und das Hausrecht der Universität Bonn. Bei Durchführung von Projekten im Lehrkrankenhaus gilt Abs. 2 entsprechend. Abs. 3 gilt sinngemäß auch für die Mitarbeiter der Universität Bonn bzw. des Lehrkrankenhauses sowohl im Lehrkrankenhaus als auch an der Universität.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Rechtsfolgen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 17.04.2017 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten spätestens zum 30. September eines Jahres zum 31. Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern erstmals durch ordentliche Kündigung zum 31.10.2018 beendet werden.

- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Universität behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen vertragliche Pflichten aus dieser Vereinbarung die betreffende Abteilung des Lehrkrankenhauses von der Beteiligung an der akademischen Ausbildung und Forschung auszuschließen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist wirksam, wenn der jeweils begonnene Ausbildungsjahrgang abgeschlossen ist.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Universität Bonn zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist auch der Trägerwechsel bzw. die wesentliche Änderung in der Gesellschafterstruktur des Lehrkrankenhauses. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder der sonstigen Beendigung dieses Vertrages ist das Lehrkrankenhaus nicht mehr berechtigt, sich als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Bonn zu bezeichnen. Das Lehrkrankenhaus verpflichtet sich, der Universität Bonn für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe in Mindesthöhe von € 40.000,- zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

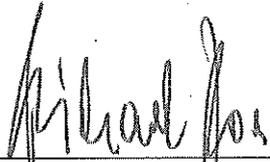
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Gerichtsstand ist Bonn.

## **§10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Bonn, den



---

Prof. Dr. Michael Hoch  
Rektor der Universität Bonn



---

Prof. Dr. Nicolas Wernert  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Universität Bonn

---

Ulrike Lubek  
Landesdirektorin

---

Martina Wenzel-Jankowski  
LVR-Landesrätin

---

Ludger Greulich  
Kaufmännischer Direktor und  
Vorstandsvorsitzender der LVR-Klinik  
Bonn

---

Prof. Dr. Markus Banger  
Ärztlicher Direktor der LVR-Klinik Bonn

## **Verzeichnis der Anlagen:**

Anlage 1:

PJ-Richtlinien der Universität Bonn

Anlage 2:

Liste der zur Lehre zugelassenen Lehrenden des Lehrkrankenhauses

Anlage 3:

Qualitätssicherung für die Zulassung als Lehrkrankenhaus

Anlage 4:

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 01.09.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bonn, Jg. 44, Nr. 26 vom 3. September 2014)

**Anlage 1:**

PJ-Richtlinien der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung

(Richtlinien siehe im Internet: [www.ukb.uni-bonn.de/studiendekanat](http://www.ukb.uni-bonn.de/studiendekanat))

**Anlage 2:**

Liste der zur Lehre zugelassenen Lehrenden des Lehrkrankenhauses

Lfd.-Nr.	Titel	Vorname	Name	Abteilung und Funktion
1	Prof. Dr.	Wilhelm	Hornung	Psychiatrie
2	Dr.	Michael	Schormann	Psychiatrie
3	Dr.	Ernstbernard	Rosen	Psychiatrie
4	Prof. Dr.	Markus	Banger	Psychiatrie
5	Prof. Dr.	Judith	Sinzig	Kinder- und Jugendpsychiatrie
6	Prof. Dr.	Rolf	Biniek	Neurologie

## **Anlage 3:**

### **Qualitätssicherung für die Zulassung als Lehrkrankenhaus**

#### **1. Ziel der Qualitätssicherung der Lehre im Praktischen Jahr**

Die Studierenden sollen während des Praktischen Jahres die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Die Studierenden sollen lernen, diese Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Ferner sollen sie die für die Ärztin oder den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben – dies betrifft insbesondere auch die Ausbildung der Studierenden in Kompetenzen der ärztlichen Gesprächsführung. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte ihnen zugewiesene Verrichtungen am Patienten durchführen, vgl. Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung.

#### **1.1 An der Lehre beteiligte Ärztinnen und Ärzte**

Das Lehrkrankenhaus führt einen regelmäßigen Nachweis über die fachlichen, didaktischen und ethischen Befähigungen der an der Lehre beteiligten Ärztinnen und Ärzte. In Anlehnung an die Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte wird von jedem Dozenten und Lehrbeauftragten ein jährlicher Nachweis über mindestens 50 Fortbildungspunkte erwartet.

#### **1.2 Studierende**

Während der Zeit des Praktischen Jahres ist dem Studierenden entsprechend seines Ausbildungsstandes die Betreuung von hierfür ausgewiesenen Patienten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes zu übertragen. Das bedeutet auch, dass für den Einsatz von PJ-Studierenden am Patienten möglichst genau definiert werden muss, was dem einzelnen Studierenden in und zu welcher Zeit zugemutet werden darf. Des Weiteren sind Studierenden genaue Anweisungen zu geben und sie sind bei Ihren Tätigkeiten am Patienten zu beaufsichtigen. Infektionsrisiken sind unbedingt zu minimieren. Im Sinne der risikoarmen Organisation des Ausbildungsverhältnisses ist die Ausbildung in Anlehnung an §§ 3 und 4 Arbeitsschutzgesetz und den Regelungen der BiostoffVO und ArbMedVV so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird; die gegenüber Studierenden zu wahrende Fürsorgepflicht geht über das Maß der Fürsorge gegenüber ärztlichen und pflegerischen Mitarbeitern hinaus.

Die Studierenden führen mit den Eintragungen in ihren Logbüchern einen Nachweis, der den individuellen Kenntnisstand und die Beteiligung an der Betreuung und Behandlung am Pati-

enten wiedergibt. Das Lehrkrankenhaus stellt dem Studierenden ausreichend Zeit und Räumlichkeiten zur Vor- und Nachbereitung und Behandlung der Patienten zur Verfügung.

### **1.3 Infrastruktur**

Mit Bezug auf § 3 Abs. 7 des Nutzungsvertrags hat das Lehrkrankenhaus jeweils zum Zeitpunkt einer Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen oder einer Vertragsverlängerung einen der modernen Medizin entsprechenden technischen Standard nachzuweisen. Die Versorgung mit Lehr- und Ausbildungsmaterialien sowie die Nutzung moderner Informationsquellen und technischen Medien sollen den Studierenden auf einem entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Niveau zur Verfügung gestellt werden.

### **1.4. Lehre**

Lehrkrankenhäuser werden aufgefordert, einen Lehrplan für die jeweils beauftragte medizinische Fachabteilung zu erstellen. Dieser Lehrplan soll den Studierenden als Orientierung und dem Dekanat zur Kontrolle einheitlicher Lehrinhalte, Veranstaltungen und praktischer Tätigkeiten dienen. Die Mindestansprüche für die organisatorische Darstellung des Lehrplans sind durch die PJ-Richtlinien Bonn sowie die Vorgaben nach §§ 3 und 4 ÄAppO geregelt. Der Lehrplan ist jeweils im Rahmen einer Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Fachbereichs, einer wesentlichen inhaltlichen Änderung, einer Vertragsprolongation oder auf Anfrage des Dekanats vorzustellen.

An den Ausbildungsstellen sind regelmäßig Besprechungen zwischen Ärztinnen / Ärzten und Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung zu führen. Ferner sollte einmal pro Woche eine interne Lehrveranstaltung angeboten werden, die die praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse der Studierenden vertiefen sollen. Die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen muss durch autorisierte Fachärzte erfolgen und inhaltlich dokumentiert werden. Standardisierte Protokolle über die Themeninhalte sind nachweislich zu führen.

Die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, die eine Patientenbetreuung umfassen, sind zur Sicherung der Lernziele und des Lernerfolgs durch die Dozenten im Logbuch des Studierenden einzutragen.

## **2. Einführungsbericht**

Zu Beginn eines Antrags zur Teilnahme an der Medizinischen Lehre soll eine ausführliche Begründung des Bewerbers zur Lehrstruktur der betreffenden Fachabteilung an das Studiendekanat übermittelt werden.

### **3. Zulassungsverfahren**

Die Fakultät kann alle drei Jahre eine von ihm bestimmte Person mit der Begehung der Ausbildungsstätte beauftragen. Bei dieser Begehung werden der Standard der Infrastruktur sowie die klinischen Dokumentationen bezüglich der Lehre auf ihre Qualität hin überprüft.

Sind im Zeitraum der Vertragsbindung negative Abweichungen vom Geforderten der Qualitätssicherung, PJ-Richtlinien, ÄAppO oder in den vorgeschriebenen Strukturen der medizinischen Lehre festzustellen, so behält sich das Dekanat eine Auferlegung von Sanktionen vor. In solchen Fällen kann der Studiendekan die Zuweisungen von Studierenden im Praktischen Jahr nach Ermessen zur Disposition stellen bzw. bei schweren Abweichungen eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags vornehmen.

### **4. Laufendes Berichtswesen**

Auf Anfrage hat das Lehrkrankenhaus einen Bericht zur Qualität der Lehre für die Fakultät zu verfassen. Folgende Angaben müssen im Bericht enthalten sein:

- Darstellung der Lehrerfahrungen und Lehrqualifikation,
- Grundkonzept und Organisation der Lehre in der entsprechenden Fachabteilung,
- Betreuungsrelationen Fach- Assistenzarzt/Studierender,
- Zahl Patientenfälle/Betreuungsbetten,
- Art und Dauer von regelmäßigen Lehrveranstaltungen,
- Darstellung der Arbeits- und Lehrpläne (Lehrinhalte und Methodik),
- Konzepte zur Sicherung des Lern- und Lehrerfolgs,

Strukturvorhaltungen nach § 4 ÄAppO.

Berichte zu den Teilbereichen Dozenten, Studierenden, Infrastruktur und Lehre sind auf Anfrage, bei wesentlichen Veränderungen oder bei Vertragsverhandlungen zu erstellen.

**Anlage 4:**

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 01.09.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bonn, Jg. 44, Nr. 26 vom 3. September 2014)

(Richtlinien siehe im Internet: [https://www.ukb.uni-bonn.de/42256BC8002B7FC1/vwLookupDownloads/AmtlBek1426.pdf/\\$FILE/AmtlBek1426.pdf](https://www.ukb.uni-bonn.de/42256BC8002B7FC1/vwLookupDownloads/AmtlBek1426.pdf/$FILE/AmtlBek1426.pdf))



Liste der Ausbildungsstätten mit dem jeweiligen Wahlfachangebot:

Universitätskliniken Bonn	Gynäkologie, Pädiatrie, Anästhesie, Orthopädie, HNO-Heilkunde, Psychiatrie, Neurologie, Epileptologie, Neurochirurgie, Radiologie, Augenheilkunde, Urologie, Dermatologie, Nuklearmedizin, MKG-Chirurgie, Psychosomatik, Palliativmedizin, Klinische Rechtsmedizin, Interdisziplinäre Onkologie
Marienkrankenhaus Bonn	Gynäkologie, Radiologie, Pädiatrie, Psychosomatik, Anästhesiologie, Kinderchirurgie
Marienhospital Euskirchen	Gynäkologie, Radiologie, Anästhesiologie, Psychiatrie, Palliativmedizin, Neurologie, Orthopädie
Klinikum Lüdenscheid	Pädiatrie, Urologie, Gynäkologie, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie, Augenheilkunde, Anästhesie, Radiologie, HNO-Heilk., Psychosomatik, Dermatologie, Strahlentherapie
Evangelische Kliniken Bonn – Waldkrankenhaus Bonn	<u>Betriebsstätte Waldkrankenhaus:</u> Anästhesie, HNO-Heilkunde, Radiologie, Urologie, Orthopädie
Evangelische Kliniken – Johanniter Krankenhaus Bonn	<u>Betriebsstätte Johanniter Krankenhaus, Bonn:</u> Gynäkologie, Augenheilkunde, Anästhesie, Radiologie
Malteser Krankenhaus Bonn	Gynäkologie, Urologie, Anästhesie, Geriatrie, Radiologie, Palliativmedizin
Klinikum Oberberg - Waldbröl	Radiologie, Anästhesie
Kreiskrankenhaus Mechernich	Anästhesie, Urologie, Gynäkologie, Radiologie, Pädiatrie, Geriatrie, Orthopädie,
Stiftshospital Andernach	Gynäkologie, Anästhesie, Radiologie, Urologie
DRK-Krankenhaus Neuwied	Gynäkologie, Anästhesie, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bergisch-Gladbach	Gynäkologie, Anästhesie (Radiologie wird zurzeit nicht angeboten)
Dreifaltigkeits-Krankenhaus Wesseling	Anästhesie, Palliativmedizin
St. Josef-Krankenhaus Troisdorf	Orthopädie, Urologie, Gynäkologie, Radiologie, Geriatrie, Anästhesie, Palliativmedizin
LVR-Klinik Bonn (ab 17.04.2017)	Psychiatrie, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie

Chirurgie und Innere Medizin sind Pflichtfächer. Das Wahlfachangebot ergibt sich aus der rechten Spalte. Das Wahlfach Allgemeinmedizin ist von allen Ausbildungsstätten aus möglich. Die Zuweisung erfolgt durch das Institut für Hausarztmedizin des Universitätsklinikums.

Stand: März 2017

### **3.8. Mutterschutz**

Bei Fragen zum Mutterschutz im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit wenden sich die Studierenden an den Betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Bonn. Sie werden arbeits- und tätigkeitsbezogen beraten und auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen hingewiesen. Bei länger andauernder Unterbrechung während der praktischen Ausbildung (mehr als 30 Tage, pro Tertial max. 20 Tage) entscheidet das LPA über die Anerkennung der Ausbildungsabschnitte.

### **3.9. Ableistung des Praktischen Jahres im Ausland**

Es können drei PJ-Tertiale an einer vom Landesprüfungsamt anerkannten ausländischen Ausbildungsstätte nach dessen Zustimmung im Ausland absolviert werden.

Die Selbststudienzeiten richten sich nach den Ausbildungsrichtlinien des Krankenhauses im Ausland.

Die Studierenden müssen sich für die Zeiten des Auslandsstudiums haftpflicht- und unfallversichern.

Eine Aufwandsentschädigung, die über den in § 3 Abs. 4 Satz 8 ÄAppO zulässigen Satz der Gewährung von Geld- und Sachleistungen hinausgeht, kann dazu führen, dass das Tertial durch das Landesprüfungsamt nicht anerkannt wird.

Auch im Ausland ist grundsätzlich nach den Standards des Logbuchs der Universität Bonn auszubilden.

### **3.10. Splitting**

Von der Medizinischen Fakultät Bonn wird nach Zustimmung des Landesprüfungsamtes ein Splitting für ein Auslandstertial von acht Wochen anerkannt. Grundsätzlich ist ein Splitting nur an Ausbildungsstätten erlaubt, die vom Landesprüfungsamt als gleichwertig anerkannt sind. Die Ausbildung erfolgt dann acht Wochen im Ausland und acht Wochen an den Universitätskliniken bzw. einem Lehrkrankenhaus; ein Splitting eines PJ-Terials in zweimal acht Wochen im Ausland wird nicht anerkannt. Ein Splitting an einer Hochschule ist nicht möglich.

### **3.11. Evaluation**

Alle Ausbildungseinheiten im Praktischen Jahr werden gem. § 3 Abs. 7 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

### **3.12. PJ-Bescheinigung**

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der PJ-Ausbildung ist nach § 3 Abs. 5 und 6 durch drei PJ-Bescheinigungen nachzuweisen. Wird in der PJ-Bescheinigung eine regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

## **3. Bekanntgabe der PJ-Richtlinien**

Die PJ-Richtlinien werden den Studierenden in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite des Studiendekanats zur Verfügung gestellt.

### **3.3. Anwesenheitszeiten/Selbststudium**

Laut § 3 Abs. 4 Satz 4 ÄAppO sollen die Studierenden in der Regel ganztägig im Krankenhaus anwesend sein. Die Ausbildungszeiten werden an die jeweilig vorherrschenden Arbeitszeiten im ausbildenden Krankenhaus angepasst; die Studierenden sind an allen Wochenarbeitstagen ganztägig anwesend. Darüber hinaus anfallende „Überstunden“ sind im Verhältnis 1:1 mit Freizeit auszugleichen.

In der wöchentlichen Anwesenheitszeit ist die theoretische Ausbildung enthalten. Im Rahmen dieser wöchentlichen Ausbildungszeit ist den Studierenden für ihr Selbststudium während der Präsenzzeiten im Krankenhaus ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen (in der Regel eine Stunde pro Tag).

### **3.4. Teilzeit im PJ**

Die PJ-Ausbildung kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz ÄAppO in Teilzeit mit 50% oder 75% der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

### **3.5. Bereitschafts-, Nacht-, Wochenenddienste**

Während des Praktischen Jahres sind PJ-Studierende verpflichtet, an Bereitschafts-, Nacht- bzw. Wochenenddiensten teilzunehmen. Dienste werden in dem Fachgebiet durchgeführt, in dem der Studierende zu diesem Zeitpunkt ausgebildet wird. Die Studierenden sollten möglichst ein- bis zweimal pro Monat an Bereitschafts- bzw. Nachtdiensten (max. 8 pro Tertial) teilnehmen, inklusive einer Teilnahme an einem Wochenenddienst (1 x pro Tertial). Sofern der Studierende an einem Bereitschafts-, Nacht- bzw. Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheit entsprechend auszugleichen, wobei der Studierende nach einem Nachtdienst von der Anwesenheitspflicht am nächsten Tag zu befreien ist.

Bei fehlenden räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der Studierenden ist der Nachtdienst nicht obligatorisch.

### **3.6. Fehlzeiten**

Laut § 3 Abs. 3 ÄAppO werden auf die Ausbildung im PJ bis zu insgesamt 30 Fehltage (Urlaubs-/Krankheitstage) angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Bei einem gesplitteten Tertial von 8 Wochen sind maximal 5 Fehltage zulässig.

### **3.7. Aufwandsentschädigung, Verpflegung, Arbeitskleidung**

Die Studierenden, die das Praktische Jahr im Universitätsklinikum Bonn absolvieren, erhalten monatlich eine Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die die in § 3 Abs. 4 Satz 8 ÄAppO gesetzten Grenzen nicht übersteigen dürfen. Akademische Lehrkrankenhäuser können den PJ-Studierenden während der Ausbildung in ihrem Hause Geld- und Sachleistungen innerhalb entsprechender Grenzen zukommen lassen.

## **2. PJ-Koordination in den Ausbildungsstätten**

### **2.1. Ausbildungsstätten**

Die Studierenden haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO die Wahl, die Ausbildungsabschnitte entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität (vgl. Anlage 1) oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Mobilitätserweiterung (vgl. § 3 ÄAppO) können alle drei Tertiale an unterschiedlichen Universitäts- bzw. Lehrkrankenhäusern oder einer anderen Lehrpraxis durchgeführt werden.

Die Ausbildung in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung dauert gem. § 3 Abs. 2a Satz 3 ÄAppO in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt.

Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die PJ-Ausbildung während des gesamten Ausbildungsabschnitts (Tertials) in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

### **2.2. PJ-Koordination**

Jedes akademische Lehrkrankenhaus und jede Einzelklinik des Universitätsklinikums Bonn, welche an der Ausbildung der Studierenden an der Universität Bonn beteiligt sind, ernennt gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 ÄAppO einen Beauftragten für das Praktische Jahr. Der PJ-Beauftragte übernimmt innerhalb seiner Organisationseinheit die Zeitplanung und Koordination der studentischen Ausbildung und ist Ansprechpartner für Gremien, das Studiendekanat sowie die an der Lehre im PJ beteiligten Ärzte.

Jedem Studierenden wird zu Beginn des Tertials ein Mentor als persönlicher Ansprechpartner zugeteilt.

Dem Studierenden soll etwa nach der Hälfte des Praktischen Jahres ein Beurteilungsgespräch gewährt werden.

## **3. Durchführung des Praktischen Jahres**

### **3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Jahr**

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO findet das PJ nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

### **3.2. Immatrikulation**

Studierende, die das Praktische Jahr am Universitätsklinikum Bonn oder an den angeschlossenen akademischen Lehrkrankenhäusern absolvieren, müssen während der gesamten Dauer des Praktischen Jahres an der Universität Bonn immatrikuliert sein; externe Studierende müssen mit Zweithörerstatus an der Universität Bonn immatrikuliert sein.

- » Kompetenzerwerb in der ärztlichen Gesprächsführung mit dem Patienten und seinen Angehörigen,
- » Erstellen und Mitunterzeichnen des Arztbriefes,
- » Dokumentation von fünf Patientenfällen mit anschließender oberärztlicher Diskussion.

Darüber hinaus nimmt der Studierende teil an:

- » den im Stationsalltag üblichen Besprechungen (Stationsbesprechungen, Röntgenbesprechungen, pathologisch-anatomische Demonstrationen, klinisch-pathologische Konferenzen),
- » einem EKG- und Röntgenkurs für PJ-Studierende,
- » PJ-spezifischen Fortbildungen,
- » Entscheidungsfindungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen,
- » einer Tätigkeit im Operationssaal und auf der Intensivstation zur Vermittlung eines Überblickes über das Geschehen während der Operation und auf der Intensivstation.

### 1.3. Gliederung des Praktischen Jahres

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der ÄAppO umfasst das Praktische Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen.

Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in:

- » **Innerer Medizin** (die Studierenden werden für dieses Pflichttertial in einer Klinik 16 Wochen eingesetzt oder auf Wunsch in max. zwei Kliniken des Universitätsklinikums Bonn, wobei dann die Ausbildungszeit zwei mal acht Wochen beträgt),
- » **Chirurgie** (die Studierenden werden für dieses Pflichttertial in einer Klinik 16 Wochen eingesetzt oder auf Wunsch in max. zwei Kliniken des Universitätsklinikums Bonn, wobei dann die Ausbildungszeit zwei mal acht Wochen beträgt. Die Ausbildung kann in der Allgemein-, Viszeral-, Thorax-, Gefäß- und Herzchirurgie sowie in der Unfallchirurgie erfolgen),
- » wahlweise einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (**Wahlfach PJ**).

Als Wahlfach im PJ werden an der Medizinischen Fakultät Bonn sowie an den angeschlossenen Lehrkrankenhäusern die in Anlage 1 aufgeführten Wahlfächer angeboten.

### 1.4. Logbücher

Die Ausbildung erfolgt nach einem von der Universität Bonn erstellten Logbuch. Am ersten Tag des Tertials wird den Studierenden ein solches für das entsprechende Fachgebiet ausgehändigt. Im Logbuch sind alle Tätigkeiten aufgeführt, die die Studierenden im jeweiligen Tertial lernen und praktizieren sollen. Diese sollen von den Ärzten der Klinik bzw. Lehrpraxis abgezeichnet und kontrolliert werden.

Lehrkrankenhäuser müssen seit dem 01.04.2013 gem. § 3 Abs. 2 ÄAppO gewährleisten, die im Logbuch vorgesehenen Ausbildungsrichtlinien der Universität einzuhalten.

## Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

(Stand: März 2017)

### 1. Lehrinhalte des Praktischen Jahres

#### 1.1. Ziele der Ausbildung im Praktischen Jahr (ÄAppO § 3 Abs. 4)

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden die bisher erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen, vgl. § 3 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Die Ausbildung am Krankenbett soll dazu führen, die Befähigung zu erwerben, die für die anschließende selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes theoretisch, praktisch und ethisch erforderlich ist.

#### PJ-Studierende

- » erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, um die wichtigen und häufigen Erkrankungen sowie akut lebensbedrohliche Situationen zu erkennen und deren Behandlung einzuleiten,
- » legen Verhaltensweisen und Einstellungen an den Tag, welche der Akzeptanz von Heilberufen durch Patienten und deren Angehörige sowie dem Ansehen der Ärzteschaft in der Gesellschaft förderlich sind,
- » sind willens, sich ständig auf dem wissenschaftlich neuesten Stand zu halten.

Die Studierenden sollen daher in diesem Abschnitt ihrer Ausbildung sowohl mit den Handlungs- wie Haltungspflichten ihres künftigen Berufes als auch mit den zu seiner Ausübung notwendigen handwerklichen Fertigkeiten vertraut gemacht werden. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 7 ÄAppO.

#### 1.2. Allgemeine Ausbildungsinhalte im Praktischen Jahr

Bei der Betreuung der ihnen zugewiesenen Patienten ist der Studierende insbesondere bei folgenden Tätigkeiten einzubeziehen:

- » Erhebung der Anamnese und des körperlichen Status seiner/ihrer Patienten,
- » Diskussion der erhobenen Untersuchungsbefunde,
- » Durchführung der Visiten,
- » Führung der Krankenakte,
- » Erstellung des Diagnose- und Therapieplans,
- » Teilnahme an allen vorgesehenen funktionsdiagnostischen Maßnahmen,
- » Assistenz bei Operationen und invasiven Eingriffen,
- » Vorstellung der Patienten bei Ober- oder Chefarztvisiten,
- » Besprechung der pflegerischen und sozialfürsorglichen Maßnahmen mit dem entsprechenden Personal,



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn



# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Richtlinien zur Sicherung  
guter wissenschaftlicher Praxis an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 1. September 2014

**44. Jahrgang**  
**Nr. 26**  
**3. Sept. 2014**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 1. September 2014**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Richtlinien erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

#### Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Leitprinzipien
- § 2 Leitungsverantwortung gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichung
- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

#### Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 9 Schutz von Hinweisgebern
- § 10 Bestellung und Aufgaben der Ombudsperson
- § 11 Kommission
- § 12 Untersuchungsverfahren in der Kommission
- § 13 Verfahren im Rektorat

#### Dritter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 14 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Als Forschungsuniversität sieht sich die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besonders der Forschung und forschungsgeleiteten Lehre verpflichtet. Gute wissenschaftliche Arbeit beruht auf dem Grundprinzip der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen und setzt die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis voraus. Die Einhaltung und Vermittlung dieser Grundsätze durch alle ihre Mitglieder und Angehörigen sind Kernanliegen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Fakultäten sind gehalten, in der curricularen Ausbildung die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angemessen zu thematisieren, und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn geltenden Grundsätze zu unterrichten.

Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

## **Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Leitprinzipien**

Wer an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wissenschaftlich tätig ist, ist verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate und die Schritte zu ihrer Erzielung zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von wissenschaftlichen Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

### **§ 2 Leitungsverantwortung gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs**

Wer gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs Leitungsverantwortung ausübt, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgabe der Qualitätssicherung tatsächlich wahrgenommen wird. Der wissenschaftliche Nachwuchs muss im Interesse seiner eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in seinem Umfeld sein.

### § 3

#### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Wer Doktoranden<sup>1</sup> und Postdoktoranden/Habilitanden betreut, trägt Verantwortung dafür, dass die Betreuung angemessen erfolgt. Näheres regeln die Fakultäten.
- (2) Die Fakultäten führen ein Verzeichnis aller Doktoranden und Habilitanden.

### § 4

#### **Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für wissenschaftliche Arbeit stets Vorrang vor Quantität.

### § 5

#### **Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

### § 6

#### **Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autor kann nur sein, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat.

Folgende Beiträge legitimieren allein keine Autorschaft an einer wissenschaftlichen Veröffentlichung:

- organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- technische Unterstützung, z.B. Beistellung von Geräten, Versuchstieren,
- Überlassung von Datensätzen,
- Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

### § 7

#### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn die unter den §§ 1 bis 6 gemachten Regeln durch bewusste oder grob fahrlässige Falschangaben verletzt werden.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit werden hier und im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet. Sie sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

## **Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **§ 8**

#### **Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Das Rektorat der Universität Bonn geht jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nach, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

### **§ 9**

#### **Schutz von Hinweisgebern**

(1) Das Rektorat der Universität Bonn sowie die von ihm eingesetzten Organe zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen dafür Sorge, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine Nachteile an der Universität erfahren.

(2) Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

### **§ 10**

#### **Bestellung und Aufgaben der Ombudsperson**

(1) Als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Rektorat einen international erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsperson). Zudem bestellt das Rektorat einen Vertreter der Ombudsperson, der bei möglicher Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. Mitglieder des Rektorats, Dekane und Personen, die Leitungsfunktionen in universitären Einrichtungen innehaben, können nicht zur Ombudsperson oder ihrem Vertreter bestellt werden.

(2) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe (Vorermittlungsverfahren). Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch die Untersuchungskommission (§ 12) und berichtet dem Rektorat und der Untersuchungskommission über ihre Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung und Vorermittlung durch die Ombudsperson soll höchstens drei Monate in Anspruch nehmen.

### **§ 11**

#### **Kommission**

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine ständige Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sein müssen und verschiedenen Fakultäten angehören. Den Vorsitz führt ein Professor der Jurisprudenz, der die Qualifikation zum Richteramt besitzt. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 12**

### **Untersuchungsverfahren in der Kommission**

(1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson (§ 10) oder eines ihrer Mitglieder tätig. Der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber das Rektorat. Vor Aufnahme des Untersuchungsverfahrens ist eine mögliche Befangenheit der Kommissionsmitglieder zu prüfen. Befangene Kommissionsmitglieder werden durch vom Rektorat benannte Vertreter ersetzt.

(2) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens behandelt die Untersuchungskommission die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse streng vertraulich.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(4) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl dem Betroffenen als auch dem Informationsgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(6) Ist die Identität des Informationsgebers dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

(7) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommt neben der Veranlassung von arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

(8) Der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Untersuchungsverfahrens eine Beschlussempfehlung vorlegen. Die Beschlussfassung soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats enthalten.

## **§ 13**

### **Verfahren im Rektorat**

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission innerhalb von drei Monaten darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.

(2) Bei Fragen der Führung akademischer Titel leitet das Rektorat Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission unverzüglich an das für Verleihung und Entzug des Titels zuständige Gremium der betroffenen Fakultät weiter. Das zuständige Gremium entscheidet über den Entzug des Titels. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sowie

die Mitglieder der nationalen Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ können als beratende Mitglieder zu Sitzungen des zuständigen Gremiums hinzugezogen werden.

(3) Der Betroffene sowie der Informationsgeber sind über die Entscheidung des Rektorats sowie ggf. der für den Entzug des Titels zuständigen Stelle zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen. Das Rektorat kann die Entscheidung in geeigneter Weise bekanntgeben.

(4) Das gesamte Untersuchungsverfahren, einschließlich der Entscheidung des Rektorats, soll nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

### **Dritter Abschnitt: In-Kraft-Treten**

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 16 vom 5. Juni 2002) sowie die Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. November 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 28. Jg., Nr. 17 vom 19. November 1998) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Mai 2014.

Bonn, 1. September 2014

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann